

Oberlandesgericht
Landgerichtsbezirk
Amtsgericht
Ober - Haupt- Gerichtsvollzieher(in)

Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12)

der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Vollziehungsbeamtinnen und -beamte der Justiz)
für das Jahr 20_____

Anleitung

Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Aufstellung der Übersicht gemäß § 71 GVO hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher jährlich oder in den von der Dienstaufsichtsbehörde angeordneten Zeiträumen die Geschäftsergebnisse aus den Dienstregistern festzustellen und in die Übersicht zu übernehmen.

Die Übersicht ist von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren.

Bei der Zählung sind nur die in den Feststellungszeitraum fallenden Aufträge und Vollstreckungshandlungen zu berücksichtigen. Feststellungszeitraum ist das Kalenderjahr. Sofern die Landesjustizverwaltung eine vierteljährliche Datenerhebung bestimmt hat, beinhalten die Feststellungszeiträume die Zeiträume vom 01.01. bis 31.03., 01.01. bis 30.06., 01.01. bis 30.09. und 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Anzahl der Vollstreckungsaufträge ist nach den Anleitungen zum Dienstregister I und Dienstregister II zu ermitteln. Bei der Erfassung der beauftragten und erledigten Vollstreckungshandlungen ist darauf zu achten, dass diese (z.B. bei Abgaben oder Übertragungen aus früheren Registern) nur einmal gezählt werden. Bei Abgaben hat die übernehmende Gerichtsvollzieherin bzw. der übernehmende Gerichtsvollzieher nur die noch nicht erledigten Vollstreckungshandlungen in den Spalten „beauftragte“ und „erledigte“ Vollstreckungshandlung zu erfassen. Die abgebende Gerichtsvollzieherin bzw. der abgebende Gerichtsvollzieher hat die beauftragten, aber noch nicht erledigten Vollstreckungshandlungen auszutragen.

Erstreckt sich ein Gerichtsvollzieherbezirk auf den Bezirk oder Teile des Bezirks mehrerer Amtsgerichte, so sind alle Geschäfte sowohl für jeden Amtsgerichtsbezirk als auch in Bezug auf den Gesamtbezirk der Gerichtsvollzieherin bzw. des Gerichtsvollziehers nachzuweisen, §§ 12 und 13 GVO.

Erläuterungen zu den einzelnen Spalten bzw. Zeilen

Allgemeine Angaben:

Amtsgericht / Name des GV

Einzutragen sind die Bezeichnung des Amtsgerichtes und der Name und Vorname der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers.

Aufträge lt. DR I und DR II:

Sp. 2a Bereinigte Geschäftszahl Zustellungsaufträge

Zu erfassen ist die bereinigte Anzahl der im DR I bzw. DR II eingetragenen reinen Zustellungsaufträge (z.B. Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zahlungsverboten etc.). Diese sind gemäß Nr. 7 der Anleitung zum DR II bzw. Nr. 12 der Anleitung zum DR I zu ermitteln. Die Anzahl der damit beauftragten Zustellungen ist in den Spalten 5a bis 5e zu erfassen. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- bzw. Eintragungsanordnungsverfahrens ausgeführten Zustellungen sind nicht zu zählen.

Sp. 2b Bereinigte Geschäftszahl sonstige Aufträge

Anzugeben ist die Anzahl der im DR II registrierten bereinigten Aufträge mit Ausnahme der reinen Zustellungsaufträge. Diese ist gem. Nr. 7 der Anleitung zum DR II zu ermitteln. Die Anzahl der damit beauftragten Vollstreckungshandlungen ist in den Spalten 3a bis 3i zu erfassen.

Sp. 2c darunter Aufträge kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber

Hier ist die Anzahl der im DR I bzw. DR II unter jeweils einer Nummer registrierten Aufträge kosten- und gebührenbefreiter Auftraggeber anzugeben. Es handelt sich um eine Teilmenge der in den Spalten 2a und 2b erfassten Aufträge. Zu erfassen sind Auftraggeber nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG), denen PKH oder VKH bewilligt worden ist, gerichtliche Aufträge nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 DB-GvKostG und Aufträge kosten- und gebührenbefreiter Auftraggeber nach Nr. 6 Abs. 3 DB-GvKostG i.V.m. § 2 GvKostG. Soweit nicht kosten-/ gebührenbefreite Auftraggeber über eine kostenbefreite Kasse (z.B. die Handwerkskammern, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) vollstrecken, sind diese Aufträge in den Spalten 2c und 2d nicht zu erfassen.

Sp. 2d darunter Behördenaufträge

Zu erfassen ist die Anzahl der Aufträge, die nach dem JBeitrG und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen zu vollstrecken sind. Hierbei handelt es sich teilweise um eine Schnitt-/Untermenge der in der Spalte 2c zu erfassenden Aufträge (z.B. Aufträge der Staatsanwaltschaften, der Gerichtskassen / Zahlstellen).

Beauftragte Vollstreckungshandlungen:

Sp. 3a bis 3d Pfändungsaufträge, VAK-/ EV-Aufträge, Verhaftungsaufträge, Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO

Hier ist die Zahl der beauftragten Vollstreckungshandlungen zu erfassen. Bedingt beauftragte Vollstreckungshandlungen sind erst mit dem Eintritt der Bedingung zu erfassen. Die Beseitigung von Widerstand im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags ohne ausdrücklichen Auftrag ist nicht zu erfassen.

Sp. 3e bis 3h Räumungsaufträge nach § 885a ZPO sowie sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO

Hier ist die Zahl der entsprechenden Räumungsaufträge, untergliedert nach

- § 885a ZPO und
- § 885 ZPO

sowie darüber hinaus untergliedert nach Wohnraum und sonstigen Räumungsvollstreckungen, zu erfassen.

Sp. 3i Sonstige Aufträge

Hier ist die Zahl nachfolgend aufgeführter Vollstreckungshandlungen/-aufträge zu erfassen, die nicht in den Sp. 3a bis 3h enthalten sind:

- isolierte gütliche Erledigungen nach § 802b ZPO
- isolierte Drittstellenauskünfte
- Vorführungen
- Herausgabe von Personen/Sachen

Aufträge zur gütlichen Erledigung sind hier nur zu erfassen, soweit sich der Auftrag darauf beschränkt.

Drittstellenauskünfte im VAK- oder Verhaftungsverfahren sind hier nicht zu zählen. Die Zahl der eingeholten Drittstellenauskünfte ist in Sp. 8b zu erfassen. Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen des Schuldners nach § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO einzuholen, handelt es sich nur um einen zu erfassenden Auftrag.

Weiterhin sind hier Vorführungsaufträge, Aufträge zur Herausgabe von Personen oder Sachen anzugeben.

Andere als die vorstehend genannten Geschäfte sind hier nicht zu erfassen.

Sonstiges:

Sp. 4a und 4b Erfolgte Auskunft- und Unterstützungersuchen

Zu erfassen ist die Anzahl der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher gestellten Auskunfts- und/oder Unterstützungersuchen nach § 757a Abs. 1 und 4 ZPO und § 758 ZPO. Die Erfassung erfolgt unabhängig davon, ob dem Ersuchen entsprochen oder nicht entsprochen wurde. Ein kombiniertes Auskunfts- und Unterstützungersuchen nach § 757a Abs. 3 Satz 2 ZPO ist sowohl in der Sp. 4a als auch in der Sp. 4b zu erfassen.

Sp. 4c Auskunftersuchen Dritter

Hier sind Auskunftersuchen von Dritten, z.B. von Behörden, Insolvenzverwaltern oder Betreuern, außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu erfassen.

Erledigte und versuchte Zustellungen:

Sp. 5a bis 5c Erledigte und versuchte Zustellungen

Zu erfassen ist die Anzahl der erledigten und versuchten Zustellungen, differenziert nach persönlich bewirkter Zustellung, Zustellung unter Mitwirkung der Post und Zustellung elektronischer Dokumente gemäß § 193a ZPO. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- bzw. Eintragungsanordnungsverfahrens ausgeführten Zustellungen sind nicht zu zählen. Zu erfassen sind somit z.B. die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zahlungsverboten, Kündigungsschreiben, notariellen Urkunden und sonstigen Schreiben. Soweit aufgrund amtsbekannter Nichtermittlung des Schuldners keine Zustellbarkeit entfaltet wird, entfällt die Erfassung. Bei der Zustellung elektronischer Dokumente liegt ein Versuch vor, wenn ein Fehlerprotokoll erstellt wird.

Sofern ein Zustellungsversuch später, z.B. im Rahmen einer anderen Zustellungsart, erfolgreich durchgeführt wird, sind die Versuche und die erfolgreichen Zustellungen zu zählen.

Sp. 5d, 5e *darunter* an Drittschuldner zugestellte Vorpfändungsbenachrichtigungen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse

Die an Drittschuldner zugestellten Vorpfändungsbenachrichtigungen und die an Drittschuldner zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind hier unabhängig davon zu erfassen, ob sie persönlich, unter Mitwirkung der Post oder elektronisch zugestellt wurden. Es sind ebenso wie in den Sp. 5a bis 5c die versuchten und erledigten Zustellungen zu erfassen.

Vollstreckungshandlungen erledigt durch:

Sp. 6a Tatsächliche Pfändung

Zu erfassen sind ganz oder teilweise erfolgreich durchgeführte Pfändungsaufträge. Die Anzahl der einzelnen Pfändungen im Rahmen eines Pfändungsauftrags ist nicht zu zählen. Versuchte oder erfolglose Pfändungen bzw. Pfandabstand sind nicht zu zählen.

Sp. 6b Abnahme der Vermögensauskunft einschließlich Übersendung des Vermögensverzeichnisses oder der eidesstattlichen Versicherung

Zu erfassen sind tatsächlich abgenommene Vermögensauskünfte und tatsächlich abgenommene eidesstattliche Versicherungen. Erfolgt statt der Abnahme der Vermögensauskunft die Übersendung des Vermögensverzeichnisses (§ 802d Abs. 1 Satz 2 ZPO), ist dies ebenfalls zu zählen.

Durchgeführte Räumungen:

Sp. 7a bis 7d durchgeführte Räumungen

Hier ist die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Räumungen nach

- § 885a ZPO und
- § 885 ZPO,

untergliedert nach Wohnraum und sonstigen Räumungsvollstreckungen, zu erfassen.

Erledigte Ermittlungen des Aufenthaltsortes / Drittstellenauskünfte:

Sp. 8a Durchgeführte Ermittlungen des Aufenthaltsortes bei Meldebehörden von Amts wegen und im Auftrag gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO

Zu erfassen ist die Anzahl der auf Antrag und von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen des Aufenthaltsortes gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO (nur Auskunftserhebungen bei der Meldebehörde).

Sp. 8b Eingeholte Drittstellenauskünfte

Die Anzahl der eingeholten Drittstellenauskünfte nach § 802i ZPO ist zu erfassen. Es sind sowohl isolierte als auch Auskünfte innerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu erfassen.

Zahl der offenen Verfahren:

Sp. 9a Zahl der offenen Verfahren

In dieser Spalte ist die Zahl der offenen Verfahren zum 31.12. eines Jahres oder zu den von der Landesjustizverwaltung festgelegten kürzeren Erhebungsendzeitpunkten zu erfassen. Ist ein Auftrag zu einem Stichtag offen, wird er als offener Auftrag in den Spalten 9a und ggf. 9b gezählt. Soweit ein Auftrag zu den von der jeweiligen Landesjustizverwaltung bestimmten Endzeitpunkten offen ist, z.B. zum Stichtag 31.03. und 30.06., wird er in beiden Erhebungen erfasst.

Offen sind Verfahren, bei denen noch nicht alle Vollstreckungshandlungen durch die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher erledigt sind. Erledigt sind Verfahren in der Regel mit Übersendung des Protokolls und der Schlusskostenrechnung bzw. Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht (§ 802f Abs. 6 ZPO). Nr. 4 der Anleitung zum DR II und §§ 27, 28 GVO sind zu beachten. Der Kosteneingang ist nicht entscheidend. Landesspezifische Regelungen der Landesjustizverwaltung sind zu beachten.

Sp. 9b darunter laufende Ratenzahlungen

In dieser Sp. ist als Untermenge zu der Sp. 9a die Anzahl der offenen Verfahren mit Zahlungsvereinbarungen anzugeben. Zu erfassen sind die am Stichtag noch offenen Verfahren mit laufender Ratenzahlung oder gewährter Zahlungsfrist aufgrund eines nach § 802b Abs. 2 ZPO abgeschlossenen Zahlungsplans.

Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12) für das Jahr 20XX

Name, Vorname:	
Amtsgericht:	

Feststellungszeitraum:	
-------------------------------	--

Aufträge lt. DR I und DR II	bereinigte Geschäftszahl Zustellungsaufträge		2a	
	bereinigte Geschäftszahl sonstige Aufträge		2b	
	<i>darunter</i> Aufträge kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber (bezogen auf Spalten 2a und 2b)		2c	
	<i>darunter</i> Behördenaufträge (bezogen auf Spalten 2a und 2b)		2d	
beauftragte Vollstreckungshandlungen	Pfändungsufträge		3a	
	VAK-, EV- Aufträge		3b	
	Verhaftungsaufträge		3c	
	Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO		3d	
	Räumungsaufträge nach § 885a ZPO	Wohnraum	3e	
		Sonstige	3f	
	sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO	Wohnraum	3g	
		Sonstige	3h	
	Sonstige Aufträge: isolierte gütliche Erl., isolierte Drittstellenauskünfte, Vorführungen, Herausgabe von Personen und Sachen		3i	
Sonstiges	erfolgte Auskunftersuchen gemäß § 757a Abs. 1 ZPO		4a	
	erfolgte Unterstützungersuchen gemäß § 757a Abs. 4 ZPO und § 758 Abs. 3 ZPO		4b	
	Auskunftersuchen Dritter außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens		4c	
erledigte und versuchte Zustellungen (ohne ZU im Rahmen der Zwangsvollstreckung)	vom GV persönlich bewirkt		5a	
	unter Mitwirkung der Post		5b	
	elektronischer Dokumente gemäß § 193a ZPO		5c	
	<i>darunter</i> an Drittschuldner zugestellte und versucht zugestellte Vorpfändungsbenachrichtigungen (bezogen auf die Spalten 5a-c)		5d	
	<i>darunter</i> an Drittschuldner zugestellte und versucht zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (bezogen auf die Spalten 5a - c)		5e	
Vollstreckungshandlungen erledigt durch	tatsächliche Pfändung (keine versuchten oder erfolglosen Pfändungen)		6a	
	VAK durch Abnahme oder Übersendung des Vermögensverzeichnisses, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung		6b	
durchgeführte Räumungen	nach § 885a ZPO	Wohnraum	7a	
		sonstige	7b	
	nach § 885 ZPO	Wohnraum	7c	
		sonstige	7d	
erledigte Ermittlungen des Aufenthaltsortes/ Drittstellenauskünfte	durchgeführte Ermittlungen des Aufenthaltsortes bei Meldebehörden von Amts wegen und im Auftrag gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO		8a	
	eingeholte Drittstellenauskünfte		8b	
Zahl der offenen Verfahren	Zahl der offenen Verfahren zum Quartals-/ Halbjahres-/ Jahresende		9a	
	<i>darunter</i> laufende Ratenzahlungen zum Quartals-/ Halbjahres-/ Jahresende		9b	

Die ordnungsgemäße Erfassung der vorstehenden Geschäftszahlen versichere ich dienstlich.

Ort, Datum, Amtsbezeichnung

Unterschrift